



HVBG

HVBG-Info 15/1987 vom 16.07.1987, S. 1207 - 1218, DOK 451/334:412.8/017-LSG;
451/334:421.8/017-BSG

**Zur Frage der MdE-Bewertung (§ 581 Abs. 1 RVO) bei
Handverletzungen - Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und
Hilfshand - Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 26.02.1987
- L 7 U 2197/85 - und des BSG vom 23.04.1987 - 2 RU 42/86**

- 1) Zur Frage der MdE-Bewertung (§ 581 Abs. 1 RVO) bei der Handverletzungen eines Maurers (Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Hilfshand);
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.02.1987 - L 7 U 2197/85 - (über den Ausgang des Revisionsverfahrens - Az.: 2 RU 22/87 - wird berichtet)
Mit Urteil vom 26.02.1987 - L 7 U 2197/85 - hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg zur Frage der von Rechtsprechung und Literatur anerkannten unterschiedlichen MdE-Einschätzung bei Gebrauchshand und Hilfshand die Auffassung vertreten, eine Ausnahme sei für bestimmte Berufsgruppen (hier: Maurer) dann gerechtfertigt, wenn der linken Hand aus sachlichen Gründen nicht lediglich eine Hilfsfunktion zukomme, sondern sie eine darüber hinausgehende erhöhte Arbeitsleistung zu erbringen habe.
- 2) Zur Frage der MdE-Bewertung (§ 581 Abs. 1 RVO) bei Handverletzungen (Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Hilfshand);
hier: BSG-Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 42/86 -
(Zurückverweisung an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 28.06.1979 - 8a RU 68/78 - vgl. VB 8/80, vom 08.12.1983 - 2 RU 72/82 - vgl. HV-INFO 3/1984, S. 37-40, vom 30.08.1984 - 2 RU 65/83 - vgl. VB 122/84 und vom 26.06.1985 - 2 RU 60/84 - vgl. HV-INFO 17/1985, S. 48-58 sowie auf Rundschreiben VB 154/81 - u.a. zu "Anhaltspunkte für die gutachterliche Beurteilung von Handverletzungen in der gesetzlichen Unfallversicherung")

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Es ging um die MdE-Bewertung (§ 581 Abs. 1 RVO) von Gebrauchs- und Hilfshand. Der Kläger hatte die Auffassung vertreten, daß eine unterschiedliche Bewertung in dieser Sache nicht gerechtfertigt sei.

In einer Zurückverweisung an das LSG hat das BSG in seinem Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 42/86 - u.a. ausgeführt, daß die Frage, in welchem Grad die Erwerbsfähigkeit eines Verletzten gemindert sei, eine tatsächliche Feststellung sei, die das Gericht gemäß § 128 Abs. 1 S. 1 SGG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung treffe. Dabei liege selbstverständlich die Beurteilung, in welchem Umfang die körperlichen und geistigen Fähigkeiten durch die Unfallfolgen beeinträchtigt seien, in erster Linie auf ärztlich-wissenschaftlichem Gebiet. Diesbezügliche ärztliche

Meinungsäußerungen seien zwar nicht verbindlich, bildeten aber eine wichtige und vielfach unentbehrliche Grundlage für die richterliche Schätzung der MdE.

Im übrigen geht das BSG in seinem Urteil davon aus, daß es grundsätzlich gerechtfertigt sei, bei der MdE-Bewertung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung eine Differenzierung bei Gebrauchs- und Hilfshand vorzunehmen (vgl. BSG-Urteile vom 08.12.1983 - 2 RU 72/82 - in HV-INFO 3/1984, S. 37-40 und vom 26.06.1985 - 2 RU 60/84 - in HV-INFO 17/1985, S. 48-58 sowie Rundschreiben des Hauptverbandes VB 154/81 vom 09.07.1981). Mit dieser Frage hat sich das BSG ausführlich auseinandergesetzt.